

BSO **GESCHÄFTSORDNUNG**



Gemäß § 8 der Finanzordnung der BSO erlässt das Präsidium die folgende Geschäftsordnung für das Generalsekretariat der BSO:

§ 1 Generalsekretariat

Gemäß § 19 der Satzung der BSO wird das Generalsekretariat vom/von der Generalsekretär/in geführt.

§ 2 Leitung

Der/Die Generalsekretär/in leitet die Geschäftsstelle. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und verantwortlich für die personellen Agenden.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der BSO im Einklang mit den Statuten und den Beschlüssen der Organe der BSO.

Der/die Generalsekretär/in bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt diese nach Beschlussfassung um. Der/die Generalsekretär/in berichtet dem Präsidium über die fortlaufenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle und ihrer Mitarbeiter.

Der/die Generalsekretär/in berichtet der Bundes-Sportversammlung über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle im aktuellen Funktionsjahr.

Die BSO bemüht sich gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle um einen modernen Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.

§ 4 Vollmacht

Der/die Generalsekretär/in ist für die Geschäfte des ordentlichen Geschäftsbetriebes der BSO zeichnungsberechtigt. Dabei hat er/sie sich an das von der Bundes-Sportversammlung beschlossene Budget für das jeweilige Geschäftsjahr zu halten. Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Finanzordnung der BSO.

§ 5 Struktur der Geschäftsstelle

Jedem/jeder Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle sind vom/ von der Generalsekretär/in Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche zuzuordnen. Diese sind auf der Website der BSO anzuführen. Die Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen wird mittels elektronischer Zeiterfassung aufgezeichnet.

§ 7 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jede/jeder Mitarbeiter/in bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele der BSO beizutragen.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Organe der BSO in ihrem ehrenamtlichen Engagement.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Präsidium am 12. 10. 2010 in Kraft.